



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

30.09.2019

Aktenzeichen  
2000 - Z. 510  
bei Antwort bitte angeben

für die Mitglieder  
des Rechtsausschusses

Bearbeiterin: Frau Pflüger  
Telefon: 0211 8792-552

**39. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-  
Westfalen am 2. Oktober 2019**  
TOP 13 „Unbezahlte Überstunden in der Justiz“

**Anlage**

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich  
als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw





**Ministerium der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

39. Sitzung des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 2. Oktober 2019

---

Schriftlicher Bericht zu TOP 13:  
„Unbezahlte Überstunden in der Justiz“

Zum Tagesordnungspunkt 13 der 39. Sitzung des Rechtsausschusses am 2. Oktober 2019 berichte ich wie folgt:

**1. Anzahl der im hiesigen Geschäftsbereich angefallenen Überstunden in den Jahren 2017, 2018 und bis zum 30. August 2018**

Mit Ausnahme des Allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten (AVD) sind in den Dienststellen im Geschäftsbereich der Justiz zwischen den Leiterinnen und Leitern der Dienststellen und den örtlichen Personalvertretungen regelmäßig Dienstvereinbarungen zur **flexiblen Arbeitszeit** gemäß § 14 Arbeitszeitverordnung (AZVO) und den entsprechenden tariflichen Regelungen geschlossen worden. § 14 Absatz 7 Satz 7 AZVO sieht vor, dass die personenbezogenen Daten eines Abrechnungszeitraums spätestens nach sechs Monaten zu löschen sind und somit insbesondere auch nicht mehr für statistische Erhebungen herangezogen werden können (vgl. § 14 Absatz 7 Nummer 4 AZVO). Vor diesem Hintergrund kann die Frage für die Jahre 2017 und 2018 nicht beantwortet werden.

Allerdings sei angemerkt, dass die bei den Beschäftigten der Landesverwaltung angefallenen Überstunden bereits im Rahmen der Kleinen Anfrage 2682 des Abgeordneten Stefan Zimkeit vom 27. Juni 2019 (Drs. 17/6702) abgefragt wurden. Es wird insofern auf die Antwort der Landesregierung vom 30. Juli 2019 (Drs. 17/7032) verwiesen, in welcher auch für den Geschäftsbereich der Justiz behördenscharf aufgeführt ist, wie viele Überstunden zum Stichtag 30. Mai 2019 angefallen und wie viele Überstunden zu unterschiedlichen Stichtagen zuletzt verfallen sind.

Abgefragt wurden seinerzeit ausschließlich Überstunden, die im Rahmen der flexiblen Arbeitszeit im Sinne des § 14 AZVO angefallen sind. Vor diesem Hintergrund werden in der Antwort auf die Kleine Anfrage 2682 keine Mehrarbeitsstunden des AVD aufgeführt, da in diesem Dienstzweig feste Arbeitszeiten angeordnet sind.

Für die festen Dienstzeiten des AVD gilt die Frist des § 14 Absatz 7 Satz 7 AZVO nicht. Die hier angefallenen Überstunden waren bereits mehrfach Gegenstand einer statistischen Auswertung und stellen sich für den fraglichen Zeitraum wie folgt dar:

	<b>2017</b>	<b>2018</b>
<i>angefallene Überstunden</i>	151.157,73	141.589,10

## 2. Anzahl der Überstunden, die durch Geldzahlung ausgeglichen oder ersatzlos gestrichen wurden

§ 14 Absatz 5 Satz 2 AZVO bestimmt, dass Überschreitungen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Zeitguthaben) an mindestens einem und bis zu zwölf Stichtagen im Jahr ein festgelegtes Stundenkonto, das sich in einem Rahmen von nicht mehr als 120 Stunden Zeitguthaben bewegen kann (sogenannte Kappungsgrenze), nicht übersteigen dürfen. Darüber hinausgehende Zeitguthaben verfallen (§ 14 Absatz 5 Satz 3 AZVO).

Da die Vorschrift bei der Ausgestaltung der Dienstvereinbarungen über die Regelung der Arbeitszeit einen großen Gestaltungsspielraum eröffnet, unterscheiden sich sowohl die Abrechnungszeiträume als auch die Höhe der Kappungsgrenze in den einzelnen Dienstvereinbarungen deutlich. So enthalten die Dienstvereinbarungen vereinzelt jährliche Abrechnungszeiträume; überwiegend erfolgt jedoch eine monatliche oder quartalsweise Abrechnung. Die Kappungsgrenze variiert in den Dienstvereinbarungen zwischen 15 und 120 Stunden. Dies hat zur Folge, dass sich auch die Höhe der von den Beschäftigten erwirtschafteten Zeitguthaben an den vereinbarten Stichtagen zum Teil deutlich unterscheiden.

Auch die Angaben zu **verfallenen bzw. gekappten Überstunden** unterliegen der Löschungsfrist des § 14 Absatz 7 Satz 7 AZVO, sodass für die Jahre 2017 und 2018 eine Beantwortung der Frage nicht möglich ist.

Zu der Frage nach einem Ausgleich der angefallenen **Überstunden durch Geldzahlungen** ist anzumerken, dass im Rahmen der flexiblen Arbeitszeit eine Abgeltung geleisteter Mehrarbeit in der Regel durch Freizeitausgleich innerhalb eines Jahres erfolgt. Nur sofern dies aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich sein sollte, kommt die Zahlung einer Mehrarbeitsvergütung in Betracht. Die Abgeltung durch Geldzahlung stellt demnach die absolute Ausnahme dar.

Die Feststellung und Zahlbarmachung etwaiger Ausgleichszahlungsansprüche erfolgt unmittelbar durch die Beschäftigungsdienststelle. Eine diesbezügliche Berichtspflicht besteht nicht. Die Ausgaben für Mehrarbeitsvergütungen und -entgelte werden nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften nicht getrennt gebucht, sondern bei denselben Haushaltsstellen geleistet, wie die regulären Bezüge und Entgelte. Die erbetenen Angaben zu Geldzahlungen für den Ausgleich von Überstunden können daher auch nicht durch eine Auswertung von Haushaltsdaten gewonnen werden.

Vor diesem Hintergrund müsste zur Beantwortung der Frage der Geschäftsbereich beteiligt werden, was auf Grund der Kürze der Berichtsfrist nicht möglich war.

Hinsichtlich der durch Geldzahlung **ausgeglichenen Überstunden des AVD** wird auf die nachstehende Übersicht verwiesen.

	<b>2017</b>	<b>2018</b>
<i>vergütete Stunden</i>	153.634,08	36.878,72

Anzumerken ist, dass im AVD keine Mehrarbeitsstunden verfallen.

---